

## Richtlinien

### der Gemeinde Holm über die

### finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm hat in ihrer Sitzung am 18.02.1988 einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern gefasst und diesen Beschluss am 10.11.1988, 29.05.1990, 20.09.2011, 30.09.2010 und 15.12.2011 ergänzt.

Danach gewährt die Gemeinde Holm im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Investitionszuschüsse für folgende Maßnahmen:

- a) 30 % der entstehenden Kosten - höchstens jedoch 5.000 EUR brutto innerhalb von 10 Jahren - für
  - 1) die vollständige Erneuerung von Reetdächern,
  - 2) die teilweise Erneuerung von Reetdächern, wenn mindestens 20 m<sup>2</sup> erneuert werden,
  - 3) die Neueindeckung eines Daches, welches früher mit Weichdach bedeckt war, aber dann in der Vergangenheit aus Kostengründen ein Hartdach erhalten hat (Rückdeckung).
- b) Wenn im Rahmen einer Reetdachsaniierungsmaßnahme der First durch Heidepflanzen oder Grassoden erneuert wird, beträgt der Investitionszuschuss **für diesen Teilbereich** 50 % der entstehenden Kosten. Die Summe der Zuschüsse von a) + b) darf 5.000 EUR brutto nicht übersteigen.
- c) Zu den Kosten der Reparatur von Reetdächern (z.B. für das sogenannte Durchbinden) werden Zuschüsse in Höhe von 30 % der entstehenden Kosten gewährt, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500 EUR brutto betragen. Auch hier gilt der Höchstzuschuss von 5.000 EUR brutto innerhalb von 10 Jahren je Reetdach.
- d) Die Richtlinien der Gemeinde Holm über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern schließen eine Doppelförderung durch andere Förderstellen aus.

Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wenn diese Verpflichtung aus Gründen, die vom Zuschussempfänger zu vertreten sind, nicht befolgt wird, muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Die Gewährung von Zuschüssen wird auf die Bausubstanz in Holm begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 40 Jahre alt ist.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bauausschuss der Gemeinde Holm beschließt jeweils über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme. Der Finanzausschuss entscheidet dann über die Reihenfolge der Förderung im Rahmen

der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung.

Zuschussanträge sind an den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Holm, Schulstraße 10, 25488 Holm, zu richten. Antragsformulare können im Gemeindebüro Holm, Schulstraße 10, abgeholt werden.

Jedem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von einschlägigen Reetdachdeckerfirmen beizufügen. Diese Kostenvoranschläge müssen sich auf den gleichen Leistungsumfang der Arbeiten beziehen. Aus dem Kostenvoranschlag muss eindeutig der Umfang und die Art der Leistung hervorgehen (siehe Punkte a und b).

Zurzeit sind folgende Firmen, die Reetdachdeckerarbeiten ausführen, bekannt (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Firma Otto Meier  
Neue Straße 19  
25548 Kellinghusen  
Tel.: 04822 - 1504

Firma Nils Neermann  
Münsterweg 16  
25436 Moorrege  
Tel.: 04122 - 83396

Firma Helmut Suhr  
Kurzenmoor 37  
25370 Seester  
Tel.: 04121 - 92466

Firma Thorsten Ehmman Reetdachdeckerei  
Egenbüttelweg 54 c  
22880 Wedel  
Tel.: 04103 - 124980

Firma Boekenhauer Reetdachbau  
Sommerland 64  
25358 Sommerland  
Tel.: 04824 - 400664

Holm, den 16. Dezember 2011

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

gez. W. Reißler